

Pflege – Stärkungs -Gesetz II

Ein kurze Darstellung

Krefeld den 16. Dezember 2016 Andreas Kutschke

Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe:





"20 Jahre nach ihrer Einführung stellen wir die Soziale Pflegeversicherung jetzt auf eine neue Grundlage. Damit erhalten erstmals alle Pflegebedürftigen einen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen – unabhängig davon, ob sie an körperlichen Beschwerden oder an einer Demenz erkrankt sind. Mehr Hilfe für Pflegebedürftige, eine bessere Absicherung der vielen pflegenden Angehörigen und mehr Zeit für die Pflegekräfte – das erreichen wir mit diesem Gesetz. Das ist ein Meilenstein für die Pflegebedürftigen und alle, die in unserem Land tagtäglich ihr Bestes geben, um für Pflegebedürftige da zu sein."

Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs



- Das Gesetz setzt den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff um.
- Damit erhalten erstmals alle Pflegedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen oder psychischen Einschränkungen betroffen sind.
- Das Jahr 2016 dient der Vorbereitung des neuen Begutachtungsverfahrens in der Praxis und der Umstellung auf die fünf Pflegegrade sowie die neuen Leistungsbeträge bis zum 01.01.2017.

BMG zum PSG II



- Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige werden zum 1. Januar 2017 automatisch in einen der neuen Pflegegrade übergeleitet.
- Menschen mit k\u00f6rperlichen Beeintr\u00e4chtigungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den n\u00e4chst h\u00f6heren Pflegegrad \u00fcbergeleitet. Menschen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschr\u00e4nkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den \u00fcbern\u00e4chsten Pflegegrad \u00fcberf\u00fchrt.

Definition der Pflegebedürftigkeit §14 Abs. 1 SGB XI



- → Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- → Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- → Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere, bestehen.

Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist...



- → der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- → die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege,
- → sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- → Neuer Maßstab ist der Grad der Selbstständigkeit und nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs.
- → Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf

Module im Überblick



Modul1 Mobilität	Wie selbstständig kann der Mensch sich fortbewegen und seine Körperhaltung ändern?
Modul 2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Wie findet sich der Mensch mit Hilfe anderer örtlich und zeitlich zurecht? Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen oder Gespräche führen?
Modul 3 Verhalten und psychische Problemlagen	Wie häufig benötigt der Mensch Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aggressives oder ängstliches Verhalten?
Modul 4 Selbstversorgung	Wie selbstständig kann sich der Mensch im Alltag versorgen bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken?
Modul 5 Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	Wie aufwändig ist die Unterstützung beim Umgang mit der Krankheit und bei Behandlungen, zum Beispiel bei der Medikamentengabe oder beim Verbandswechsel?
Modul 6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	Wie selbstständig kann der Mensch noch den Tagesablauf planen, sich beschäftigen oder Kontakte pflegen?

An Ihrer Seite

Wie funktioniert die Anwendung?



- → Der Grad der Selbständigkeit wird für jeden Lebensbereich (Module) separat erhoben.
- → Es sind aus jedem Lebensbereich exemplarische Aktivitäten ausgewählt, die die Selbständigkeit beeinflussen.
- → Grundsätzlich gilt, dass vorübergehende (weniger als sechs Monate) oder vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (weniger als einmal pro Woche) nicht zu berücksichtigen sind.

• Aktuelles Begutachtungsinstrument



- 4 Pflegebedürftigkeit
- 4.1 Körperpflege

Hilfebedarf bei(m)	Nein	Form der Hilfe		Häufigkeit	pro	Zeitaufwand pro Tag (Min.)			
Waschen							Tag	Woche	
Ganzkörperwäsche (GK)		U	ΤÜ	VÜ	В	Α			
Waschen Oberkörper (OK)		U	ΤÜ	VÜ	В	Α			
Waschen		U	ΤÜ	VÜ	В	Α			

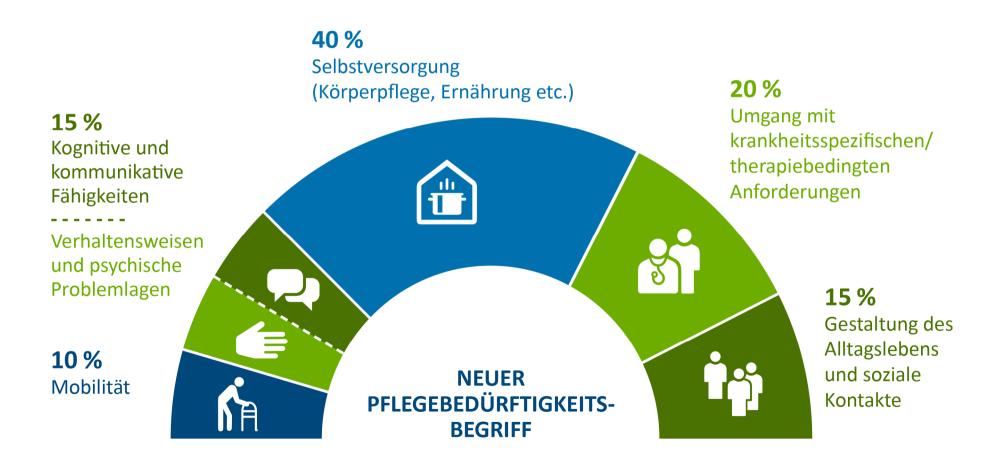
Neues Begutachtungsinstrument(NBA)

		selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
4.4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.4.3	Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsinstrument im Überblick



Sechs Lebensbereiche ("Module") werden betrachtet und gewichtet.







Dabei ist es unerheblich,

- ob die jeweilige Aktivität bei der Person tatsächlich anfällt,
- wie häufig sie durchgeführt wird und wie lange sie dauert,
- welche Erschwernisfaktoren es dabei gibt,
- wie die konkreten Bedingungen im Wohnumfeld aussehen.

→ So ist beispielsweise die Fähigkeit, Treppen zu steigen, auch dann zu beurteilen, wenn die Wohnung im Erdgeschoss liegt und in der Wohnung gar keine Treppen vorhanden sind.

Bewertung der Selbständigkeit und der Fähigkeiten



Das neue Begutachtungsverfahren ist ein Bewertungsinstrument

- kein Fragebogen
- keine Befunddokumentation

Die gutachterliche Bewertung wird abgeleitet aus

- Angaben der Betroffenen zur pflegerischen Situation
- Auswertung medizinischer Befundberichte
- eigener Befunderhebung

unter Berücksichtigung des

- Krankheitsbildes
- Krankheitsverlauf
- Prognose



Modul 1: Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3 Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5 Treppensteigen	0	1	2	3

Modul 1: Mobilität (Gewichtung: 10 %)



Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 3	2,5
erheblich	4 – 5	5
schwer	6 – 9	7,5
schwerste	10 – 15	10

Modul 4: Selbstversorgung



		Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.4.3	Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
4.4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
4.4.8	Essen	0	3	6	9
4.4.9	Trinken	0	2	4	6
4.4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
4.4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
4.4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3

5 Grade der Pflegebedürftigkeit

Städtische Seniorenheime Krefeld

(Pflegegrade)

- PG 1 geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2 erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3 schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4 schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Die Überleitung vom alten in das neue System



Alle Leistungsempfänger der Pflegeversicherung werden nach einer Überleitungsregel in die neuen Pflegegrade übergeleitet.

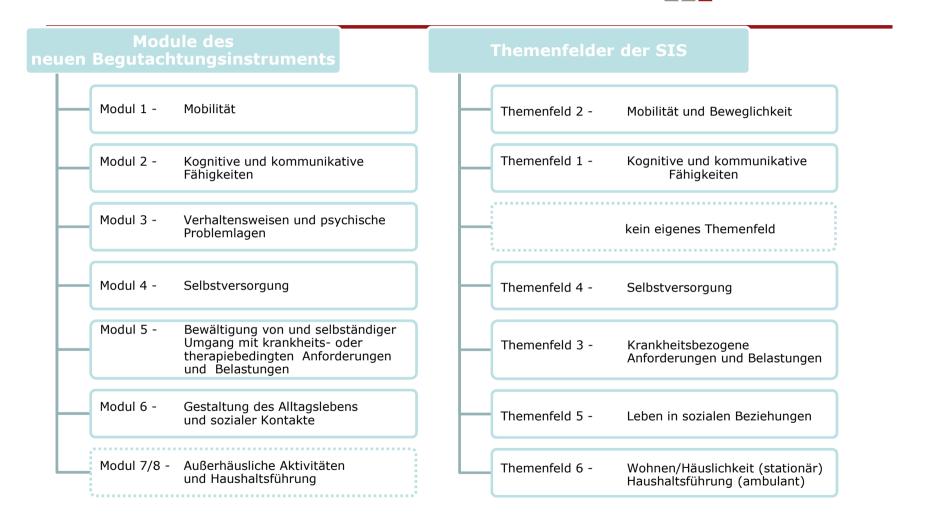
- Für die Leistungsempfänger ist ein umfassender Schutz des Besitzstandes vorgesehen: Niemand wird schlechter gestellt.
- Kein bisher Pflegebedürftiger kann durch die Neubegutachtung schlechter gestellt werden.

Entbürokratisierung der Pflegedokumentation



 Seit Ende 2014 unterstützt der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten und Bevollmächtigte für Pflege, Staatsekretär Karl-Josef Laumann, die flächendeckende Einführung einer vereinfachten Pflegedokumentation (Strukturmodell) in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

Module des neuen Begutachtungsinste uments und Entsprechung Themenfelder de Seniorenheime Krefeld





BMG zum PSG II



- Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz folgen nun weitere Verbesserungen. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege zur Verfügung.
- Außerdem wird die gesetzlich vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen um ein Jahr auf 2017 vorgezogen. Der Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung steigt zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose. Die finanzielle Situation der Pflegeversicherung macht es möglich, die Beitragssätze bis in das Jahr 2022 stabil zu halten.



BMG zum PSG II – stationäre Pflege

- Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einheitlicher pflegebedingter Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5. (bei uns sind dies 797,23 €) der Investkostenanteil (GEPA) bleibt erst einmal
- Der pflegebedingte Eigenanteil steigt künftig nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit.
- Zudem erhalten alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Die Finanzierung erfolgt durch die soziale Pflegeversicherung.

Pflegeleistungen in den 5 Graden



	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld amb.		316	545	728	901
Pflegesach- leistung amb.		689	1298	1612	1995
Entlastungs- betrag	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag vollstationär	125	770	1262	1775	2005

Weiter Leistungen ab 2017



Verbrauchsprodukte

40,-€

• Eigenanteil bei tech. Hilfen

25,-€

Für Umbauten in der Wohnung

4000,-€

- In der Tages.- Nachtpflege wird der gleiche Betrag von Pflegesachleistungen zusätzlich gezahlt also doppelter Betrag Pfl. Sachleistung amb. beispielsweise 1612,- plus 1612,- Tages- oder Nachtpfleg
- Hilfsmittel können direkt vom MDK empfohlen und beantragt werden.
- Kurzzeitpflege ab Pflegegrad 2 jährlich 1612,- € für alle weiteren Stufen
- Verhinderungspflege ab Pflegegrad 2 jährlich 1612,- € für alle weiteren Stufen

BMG zum PSG II – Absicherung der pflegenden Angehörigen



- Die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen wird verbessert. Die Pflegeversicherung wird für deutlich mehr pflegende Angehörige Rentenbeiträge entrichten. Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird und in welchen Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist. Auch die soziale Sicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung wird verbessert.
- Qualitätssicherungsbesuche nach § 37.3 in den Graden 1-3
 ½ jährlich und in den Graden 4 und 5 ¼ jährlich
- Kurs für Pflegende Angehörige kostenlos
- 2500,- € Anschubfinanzierung bei amb. Wohngemeinschaften

Pflegesätze und Personalschlüssel



- Vor Einführung der neuen Pflegegrade müssen Träger der Pflegeeinrichtungen, Sozialhilfeträger und Pflegekassen die Personalstruktur und die Personalschlüssel der Einrichtungen prüfen und bei Bedarf anpassen.
- Bis zum 30. September 2016 müssen sie neue Pflegesätze für die Pflegeheime vereinbaren.
- Bis Mitte 2020 soll ein wissenschaftlich gesichertes Verfahren zur Personalbedarfsbemessung entwickelt werden.

Es gibt verschiedene weitere Anpassungen



- Z.B. bei den Qualitätsprüfungen werden im amb. Bereich auch die Abrechnungen und das Abrechnungsverfahren geprüft
- Einige andere Änderungen treten mit dem 01.2017 in Kraft
- Sie haben ab dem ersten Tag der Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Beratung § 7a dies soll unverzüglich durch die Pflegekasse, hierfür ein Beratungsgutschein auszustellen, die Beratung sollte in der häuslichen Umgebung stattfinden.



Entwicklung bei der Qualität

01.01.2017

1. Ambulant +
stationär

QPR/PTV -Anpassung (PSG II)

01.01.2018

2. Stationär

Neues System

QPR +

Qualitätsdarstellung

01.01.2019

2. Ambulant

Neues System

QPR +

Qualitätsdarstellung

Terminverschiebungen sind wahrscheinlich





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

JETZT HABEN SIE ES GESCHAFFT

0ppum



Beispielrechnung für Pflegegrad 3					
	2017				
Anzahl Tage		30,42			
Pflegesatz Pflegegrad 3	67,69€	2.059,13 €			
Anteil Pflegekasse		1.262,00€			
Eigenanteil		797,13€			
Umlage der Altenpflegeausbildung	3,61€	109,82€			
Pflegebedingte Kosten		906,95€			
zuzüglich:					
Unterkunft	19,05€	579,50€			
Verpflegung	14,67€	446,26€			
Investition/Instandhaltung	18,83 €*	572,81€			
monatl. Kosten für den Bewohner		2.505,52 €			

oppum

Beispielrechnung für Pflegegrad 5

Städtische Seniorenheime Krefeld

1 0		
	2017	
Anzahl Tage		30,42
Pflegesatz Pflegegrad 5	92,12 €	2.802,29€
Anteil Pflegekasse	_	2.005,00€
Eigenanteil	_	797,29€
Umlage der Altenpflegeausbildung	3,61€	109,82 €
Pflegebedingte Kosten		907,11€
zuzüglich:		
Unterkunft	19,05 €	579,50€
Verpflegung	14,67 €	446,26€
Investition/Instandhaltung	18,83 €*	572,81€
monatl. Kosten für den Bewohner		2.505,68€

Linn Pflegegrad 3



Beispielrechnung für Pflegegrad 3						
·	2017					
Anzahl Tage			30,42			
Pflegesatz Pflegegrad 3	67,69 €	2.059,13€				
Anteil Pflegekasse	_	1.262,00€				
Eigenanteil		797,13 €				
Umlage der Altenpflegeausbildung	3,61€	109,82 €				
Pflegebedingte Kosten		906,95€				
zuzüglich:						
Unterkunft	19,05€	579,50€				
Verpflegung	14,67 €	446,26€				
Investition/Instandhaltung	23,50 €*	714,87€				
monatl. Kosten für den Bewohner		2.647,58€				

Linn Pflegegrad 5



Beispielrechnung für Pflegegrad 5					
	2017				
Anzahl Tage		30,42			
Pflegesatz Pflegegrad 5	92,12€	2.802,29€			
Anteil Pflegekasse	_	2.005,00€			
Eigenanteil		797,29€			
Umlage der Altenpflegeausbildung	3,61€	109,82€			
Pflegebedingte Kosten		907,11€			
zuzüglich:					
Unterkunft	19,05€	579,50€			
Verpflegung	14,67€	446,26€			
Investition/Instandhaltung	23,50 €*	714,87€			
monatl. Kosten für den Bewohner		2.647,74 €			

An Ihrer Seite

Beispielrechnung für das FMS



Beispierechnung für Pflegegrad 3					
	2017				
Anzahl Tage		30,42			
Pflegesatz Pflegegrad 3	67,69€	2.059,13 €			
Anteil Pflegekasse		- 1.262,00€			
Eigenanteil		797,13 €			
Umlage der Altenpflegeausbildung	3,61 €	,			
Pflegebedingte Kosten		906,95 €			
zuzüglich:					
Unterkunft	19,05 €	579,50€			
Verpflegung	14,67 €	446,26 €			
Investition/Instandhaltung	15,00€	(?) 456,30 €			
EZ-Zuschlag	1,12 €	34,07 €			
monatl. Kosten für den Bewohner		2.423,08 €			

Beispielrechnung für das FMS



Beispierechnung für Pflegegrad 5			
	2017		
Anzahl Tage		30,42	
Pflegesatz Pflegegrad 5	92,12 €	2.802,29 €	
Anteil Pflegekasse		- 2.005,00€	
Eigenanteil	-	797,29 €	
Umlage der Altenpflegeausbildung	3,61 €	109,82 €	
Pflegebedingte Kosten		907,11€	
zuzüglich:			
Unterkunft	19,05 €	579,50 €	
Verpflegung	14,67 €	446,26 €	
1	15,00 € (?)	456,30 €	
Investition/Instandhaltung	1,12 €	34,07 €	
monatl. Kosten für den Bewohner		2.423,24 €	



